

Flurbereinigungsbehörde:  
Kulturamt Kaiserslautern

Zweckflurbereinigung Landau Dammheim  
Stadt Landau Az.: 534-04-4244

## Flurbereinigungsplan

Aufgestellt:  
Kaiserslautern, den 4.4.1991.....

Der Kulturamtsvorsteher:

Der planende technische Beamte:

*W. Weidmann*  
.....  
Ltd. Regierungsdirektor

*[Signature]*  
.....  
Obervermessungsrat

Der Flurbereinigungsplan ist gemäß § 58 (3) FlurbG  
von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt

am 24.04.1991.

Die vorläufige Besitzeinweisung (§§ 65 ff FlurbG)  
ist erlassen

am 06.04.1990

Der Flurbereinigungsplan  
ist ergänzt durch die Nachträge I bis III

Die ~~vorzeitige~~ Ausführungsanordnung  
(§§ 61, 63 (1) FlurbG) ist erlassen

am 19.05.1992.....

Sie wurde unanfechtbar

am 04.07.1992.....

Der neue Rechtszustand ist eingetreten

am 01.07.1992..

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der  
Nachträge ist unanfechtbar seit

dem.....

Das Flurbereinigungsverfahren ist abgeschlossen  
durch die Schlußfeststellung

vom 30.10.1998

Diese ist unanfechtbar seit

dem 30.12.1998

Wirtschaftswege

- (1) Die im Abfindungsnachweis unter der Ordn.Nr. 20.02 aufgeführten Wirtschaftswege werden, soweit dort nichts anderweitiges bestimmt ist, - der Stadt Landau zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt. Die Zustimmung durch den Stadtrat ~~bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.~~ erfolgte am 14.05.1991

Vorbehalt Nr. 2  
HA VIII S.40

NI

NI

Für diese Wirtschaftswege gelten folgende Festsetzungen:

I. Zweckbestimmung und Benutzung.

- (2) Für die Benutzung der Wirtschaftswege sind die im Abfindungsnachweis angegebene Zweckbestimmung und die nachstehenden Festsetzungen maßgebend.
- (3) Die Benutzung der Wirtschaftswege ist, soweit in diesem § 10 nicht etwas anderes festgesetzt ist, den Teilnehmern des Zweckflurbereinigungsverfahrens nur zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke und zum Treiben von Vieh gestattet. Auf Wirtschaftswegen, deren Kronenbreite weniger als 5 m beträgt, bedarf es zum Treiben von Viehherden der Zustimmung des Wegeeigentümers und der Beachtung der von diesem etwa gegebenen besonderen Anweisungen.

Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Wegegrundstücke einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Anlagen nicht beschädigt werden oder Erde auf sie aufgebracht wird.

Abs 3: siehe Nachtrag I

- (4) Der Eigentümer eines Wirtschaftsweges kann dessen Benutzung gestatten:

NI

- a) zur Bewirtschaftung von außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Grundstücken eines Teilnehmers,
- b) zur Viehweide, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Benutzung nicht beeinträchtigt und die angrenzenden Grundstücksbesitzer nicht geschädigt werden,
- c) zum Betrieb von Unternehmen, die eine stärkere Inanspruchnahme des Weges erfordern, als zu landwirtschaftlichen Zwecken.

In allen drei Fällen kann er die Gestattung von einer Gegenleistung abhängig machen. Ferner ist die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen erforderlich, wenn dieser ein anderer als der Wegeeigentümer ist.

- (5) Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Festsetzungen zu Nr. (3) entstehen, hat der Zuwiderhandelnde innerhalb von 2 Wochen zu beseitigen. Kommt er seiner Verpflichtung trotz

II

noch § 10

Aufforderung nicht nach, so kann der Wegeunterhaltungspflichtige die Ausbesserungsarbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.

II. Ausbau der Wirtschaftswege

- (6) Die Wirtschaftswege werden, nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von der Teilnehmergeinschaft unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde im Erdbau hergestellt bzw. befestigt.
- (7) Im Zweckflurbereinigungsverfahren werden nachstehende Wirtschaftswege nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen befestigt:  
*durch die Teilnehmergeinschaft* NI

Bezeichn.d.Wege Gemark.Dammheim Flst.Nr.	Nähere Bezeichnung der zu befestigenden Strecke	Länge lfd.m.)	Art des Ausbaues	Bemerkung
2600/1		110	Bituminöse Tragdecksch.	
2963	von Weg 3042 n.Westen	140	"	
2970	von Weg 3009 bis Weg 2989	170	Betondecke	
2989		400	"	
2995		270	"	
3006	von Weg 2995 bis Weg 2989	180	Bituminöse Tragdecksch.	
3009	von Weg 3096 bis Weg 3006	130	Betondecke	
3050		380	"	
3074		400	"	einschl. Auffahrt.
3233	von 2600/1 bis zum Durchl.	250	Decke ohne Bindemittel	
3235	vom Durchlaß bis zur Gemarkungsgrenze	150	"	
3403		390	Betondecke	

- (8) Die Fahrbahnbefestigung der Zufahrten von Wirtschaftswegen in Bundesstraßen richtet sich nach den Festsetzungen in § 9 Nr.(9).

III. Unterhaltung der Wirtschaftswege

*von der Teilnehmergeinschaft hergestellten* NI

- (9) Der Unterhaltungspflichtige hat die Wirtschaftswege vom Zeitpunkt ihrer Übergabe durch die Teilnehmergeinschaft ab (§ 42 Abs. 1 FlurbG) zu unterhalten.

Die Unterhaltungspflicht umfaßt auch die Unterhaltung der in den Wegen befindlichen Anlagen (Wegeseitengräben, Bauwerke, Durchlässe usw. s. Nr. (10)).

noch § 10

~~Vorbehalt Nr. 3~~  
HA IX S. 3 ff NIII

Die Übergabe der von der Teilnehmergeinschaft ausgebauten Wege an die <sup>den</sup> Unterhaltungspflichtigen bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. ist erfolgt. NIII NI

#### IV. Anlagen in den Wirtschaftswegen

- (10) In den Wirtschaftswegen werden zur zweckmäßigen Ausgestaltung des Wege- und Gewässernetzes einige Anlagen (Seitengräben, -Brücken, Durchlässe usw.) mit oder ohne Veränderungen beibehalten oder neu hergestellt. Diese Anlagen sind Bestandteile der Wirtschaftswegen, denen sie dienen. Sie werden mit den vorgeschriebenen oder üblichen Zeichen oder Bezeichnungen in die Zuteilungs- und Übersichtskarte eingetragen, sofern dies zum Nachweis der Vorflut oder zur einwandfreien Festlegung von Belastungen erforderlich ist. Für die Durchlässe und sonstigen Überbrückungen werden auch die Abmessungen angegeben.

Für die Benutzung der Anlagen in den Wirtschaftswegen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen und aus der Zuteilungskarte ergibt.

Die Herstellung und die Unterhaltung der Anlagen in den Wirtschaftswegen richten sich nach den für diese Wege geltenden Bestimmungen. Zur Unterhaltung von Durchlässen und sonstigen Überbrückungen von Gewässern, insbesondere von Wegeseitengräben, gehört auch, daß nachteilige Einwirkungen auf den von dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen werden (§ 77 LWG). Durchlässe und sonstige Überbrückungen im Zuge von Wirtschaftswegen sind daher offen zu halten und die oberhalb und unterhalb anschließenden Gewässer auf eine Länge von jeweils mindestens 5 m durch den Wegeunterhaltungspflichtigen zu räumen.

- (11) Durchlässe und sonstige Überbrückungen, die der Verbindung von neuen Grundstücken mit Wirtschaftswegen dienen, sind nicht Bestandteile der Wirtschaftswegen. Sie werden, soweit sie nicht bereits vorhanden sind und beibehalten werden, von der Teilnehmergeinschaft auf ihre Kosten hergestellt und sind von den Eigentümern der Abfindungsgrundstücke auf eigene Kosten zu unterhalten. Bei der Herstellung und Unterhaltung dieser Anlagen sind ferner die wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 77 LWG, zu beachten. Die Anlagen sind hiernach so zu erhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf den von dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand der Gewässer ausgeschlossen sind. Zur Unterhaltung der Durchlässe und Überbrückungen gehört insbesondere, daß diese offengehalten und daß die oberhalb und unterhalb anschließenden Wegeseitengräben geräumt werden.

(12) Soweit ein anderer als der Wegeeigentümer zur Unterhaltung einer Anlage verpflichtet ist, gelten noch folgende Bestimmungen:

- a) der Wegeeigentümer hat die Anlage zu dulden und ihre bestimmungsgemäße Benutzung und Unterhaltung zu gestatten, ohne für diese Duldung oder Gestattung besondere Verpflichtungserklärungen oder Leistungen verlangen zu können.
- b) Sind mehrere Eigentümer zur Unterhaltung derselben Anlage verpflichtet, so obliegt ihnen die Unterhaltung gemeinschaftlich, und zwar, falls es sich um die Verbindung von Wegen untereinander handelt, zu gleichen Teilen, falls es sich um die Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen handelt, nach dem Verhältnis der Flächen dieser Grundstücke.
- c) Der zur Unterhaltung eines Weges Verpflichtete kann aus Gründen des Wegebaues bestimmen, wann und wie die Unterhaltungsarbeiten an den Anlagen in diesem Wege auszuführen sind. Die zur Unterhaltung der Anlagen Verpflichteten haben diese Anordnungen zu befolgen. Sie haben auch den Wegeunterhaltungspflichtigen schadlos zu halten, wenn er für Mängel der Anlagen oder ihrer Unterhaltung haftbar gemacht wird.
- d) Die zur Unterhaltung der Anlagen Verpflichteten dürfen diese Anlagen nur nach vorausgegangener Unterrichtung des Wegeunterhaltungspflichtigen verändern oder verlegen. Auch eine Änderung oder Verlegung, die aus Gründen des Wegebaues oder zur Erhaltung der Vorflut erforderlich wird, haben sie auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollte eine Anlage dauernd entbehrlich werden, so hat der Unterhaltungspflichtige sie auf seine Kosten zu beseitigen und einen ordnungsmäßigen Zustand wieder herzustellen.

§ 14

Festsetzungen mit der Wirkung von  
Gemeindesatzungen

Die Festsetzungen in

§ 9

Nrn. (8) und (9) Abs. 2: Unterhaltung von Zufahrten zu öffentlichen Straßen

§ 10

Nr. (3): Zweckbestimmung und Benutzung von Wirtschaftswegen

Nr. (4): Gestattung der Benutzung von Wirtschaftswegen

Nr. (5): Ersatzvornahme

Nr. (9) Abs. 1 und 2: Unterhaltung der Wirtschaftswege

Nrn. (10) Abs. 2 und 3, (12): Unterhaltung von Anlagen in den Wirtschaftswegen

Nrn. (11); (12): Unterhaltung von Durchlässen und sonstigen Überbrückungen zur Verbindung von Grundstücken mit Wirtschaftswegen

~~Nr. (18): Unterhaltung einer Schutzwehr ber. gem. § 132 FlurbG~~

14.6.93 *Reitz* VAR

§ 11

Nr. (6): Sicherung und Erhaltung der Gewässer;

hier: Böschungen, Ersatzvornahme

Nr. (7) Abs. 2 - 4: Sicherung und Erhaltung der Gewässer;

hier: Anlegung von Viehtränken und Zäunen sowie Anpflanzung von Bäumen

Nr. (10) Abs. 2: Benutzung, Herstellung und Unterhaltung von Anlagen in Gewässern

§ 13

Nr. (1): Unterhaltung von Anlagen der Landschaftspflege

Nr. (3) Abs. 2: Grenzabstände von Bäumen und Abs. 3: Grenzabstände von Reben zu öffentlichen Grünflächen und Gewässern

werden im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen. Sie haben daher gem. § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Gemeindesatzungen.

Diese Festsetzungen können nach Abschluß des Zweckflurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden.

Flurbereinigungsbehörde:  
Kulturamt Kaiserslautern

Zweckflurbereinigung  
Landau-Dammheim  
Stadt Landau  
Az.: 534-04-4244

N a c h t r a g I  
zum Flurbereinigungsplan

Der Nachtrag I wurde in den  
Flurbereinigungsplan übernommen.

Kaiserslautern, den 15.11.1991

*Retty* VA  
.....

Aufgestellt:  
Kaiserslautern, den 15.11.1991

Der Kulturamtsvorsteher:

Der planende technische Beamte:

*Wesmann*  
.....  
Ltd. Regierungsdirektor

*Künzi*  
.....  
Obervermessungsrat

Zu § 9 (3) und (5)

(Vorwort Nr. 4)

Beim Bundesfernstraßengesetz ist das Datum auf "08.08.1990" und die Seite des Bundesgesetzblattes I auf "1714" abzuändern, sowie jeweils das "Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 - LStrG - (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124)" einzufügen.

Zu § 9 (6)

(Vorwort Nr. 4)

Beim Landeswassergesetz ist das Datum auf "14.12.1990" und die Seite im Gesetz- und Verordnungsblatt auf "11" abzuändern.

Zu § 10 (1)

(Vorwort Nr. 3)

Der letzte Satz ist wie folgt abzuändern:

"Die Zustimmung durch den Stadtrat erfolgte am 14.05.1991." "Vorbehalt Nr. 2" ist zu streichen und die Aktenstelle "HA VIII S. 40" anzufügen.

Zu § 10 (3)

(Vorwort Nr. 4)

Folgender Absatz ist anzufügen:

"Sämtliche Wirtschaftswege dürfen als Wirtschaftswege auch zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken benutzt werden, die außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen; diese Benutzung ist nicht auf die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens beschränkt."

Zu § 10 (7)

(Vorwort Nr. 4)

Die Worte "durch die Teilnehmergeinschaft" sind einzufügen.

Zu § 10 (9)

(Vorwort Nr. 4)

Im ersten Absatz sind die Worte "von der Teilnehmergeinschaft hergestellten" einzufügen.

Im dritten Absatz ist das Wort "die" Unterhaltungspflichtigen durch das Wort "den" Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

Zu § 11 (2) (Vorwort Nr. 5)

Die Randbemerkung Vorbehalt Nr. "2" ist in Vorbehalt Nr. "3" zu ändern.

Zu § 11 (3) (Vorwort Nr. 4)

Der Absatz ist wie folgt zu ändern:

"Die Gewässer werden von der Stadt Landau und der Teilnehmergeinschaft Knöringen nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hergestellt und sind insoweit bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen von diesen zu unterhalten."

Zu § 11 (8) (Vorwort Nr. 4)

Der Satz ist wie folgt zu ändern:

"In Gewässern werden einige Anlagen mit oder ohne Veränderung beibehalten und ein Durchlaß nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hergestellt, der der zweckmäßigen Ausgestaltung des Wege- und Gewässernetzes dient."

Zu § 11 (10) (Vorwort Nr. 4)

Folgender Satz ist anzufügen:

"An den bestehenden Bahndurchlässen treten durch das Flurbereinigungsverfahren keine Änderungen der Rechtsverhältnisse ein."

Zu § 11 (11) (Vorwort Nr. 4)

Die Tabelle ist bei lfd.Nr. 2 in Spalte 8 wie folgt zu ergänzen:

"Aufhebung des bestehenden Rechtes".

Flurbereinigungsbehörde:  
Kulturamt Kaiserslautern

Zweckflurbereinigung  
Landau-Dammheim  
Stadt Landau  
Az.: 534-04-4244

Nachtrag II  
zum Flurbereinigungsplan

Der Nachtrag II wurde in den  
Flurbereinigungsplan übernommen.

Kaiserslautern, den 15.5.1992

Pettig VAR

Aufgestellt:  
Kaiserslautern, den 15.05.1992

Der Kulturamtsvorsteher:

Der planende technische Beamte:

W. W. W. W.  
(Ltd. Regierungsdirektor)

P. P. P.  
(Obervermessungsrat)

Kulturamt Kaiserslautern  
- Flurbereinigungsbehörde -

Az.: 534-04-4244

## NACHTRAG III zum Flurbereinigungsplan

der Zweckflurbereinigung Landau-Dammheim

Stadt Landau



Der Flurbereinigungsplan faßt die Ergebnisse der Flurbereinigung zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Aufgestellt: 17.08.1995

Planender techn. Beamter:

.....*Längin*.....

Längin  
Obervermessungsrat

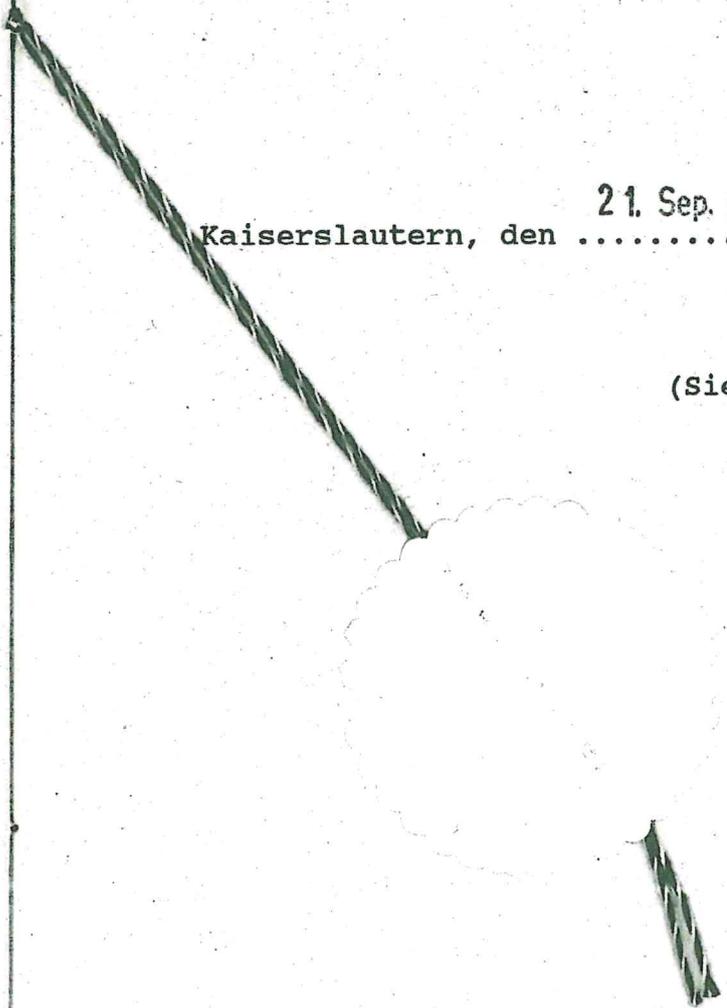
21. Sep. 95  
Kaiserslautern, den .....

Der Amtsleiter:

(Siegel)

.....*Wiesmann*.....

Wiesmann  
Ltd. Regierungsdirektor



## 2. Änderungen und Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes

### 2.1 Festsetzungen

Zu § 5 (2) (Vorwort Nr. 1)

Der dritte Satz ist wie folgt abzuändern:

"Die Verwendung ist erfolgt". Der Randvermerk "Vorbehalt Nr. 1" ist zu streichen.

Zu § 10 (9) (Vorwort Nr. 2)

Der dritte Satz ist wie folgt abzuändern:

"Die Übergabe der von der Teilnehmergeinschaft ausgebauten Wege an den Unterhaltungspflichtigen ist erfolgt". Der Randvermerk "Vorbehalt Nr. 3" ist zu streichen und durch die Aktenstelle "HA IX S. 3 ff" zu ersetzen.

Zu § 11 (2) (Vorwort Nr. 2)

Der fünfte Satz ist wie folgt abzuändern:

"Die Übergabe in die Unterhaltung ist erfolgt". Der Randvermerk "Vorbehalt Nr. 3" ist zu streichen und durch die Aktenstelle "HA IX S. 3 ff" zu ersetzen.

Zu § 11 (5) (Vorwort Nr. 2)

Der letzte Satz ist wie folgt abzuändern:

"Die Übergabe ist erfolgt". Der Randvermerk "Vorbehalt Nr. 3" ist zu streichen und durch die Aktenstelle "HA IX S. 3 ff" zu ersetzen.

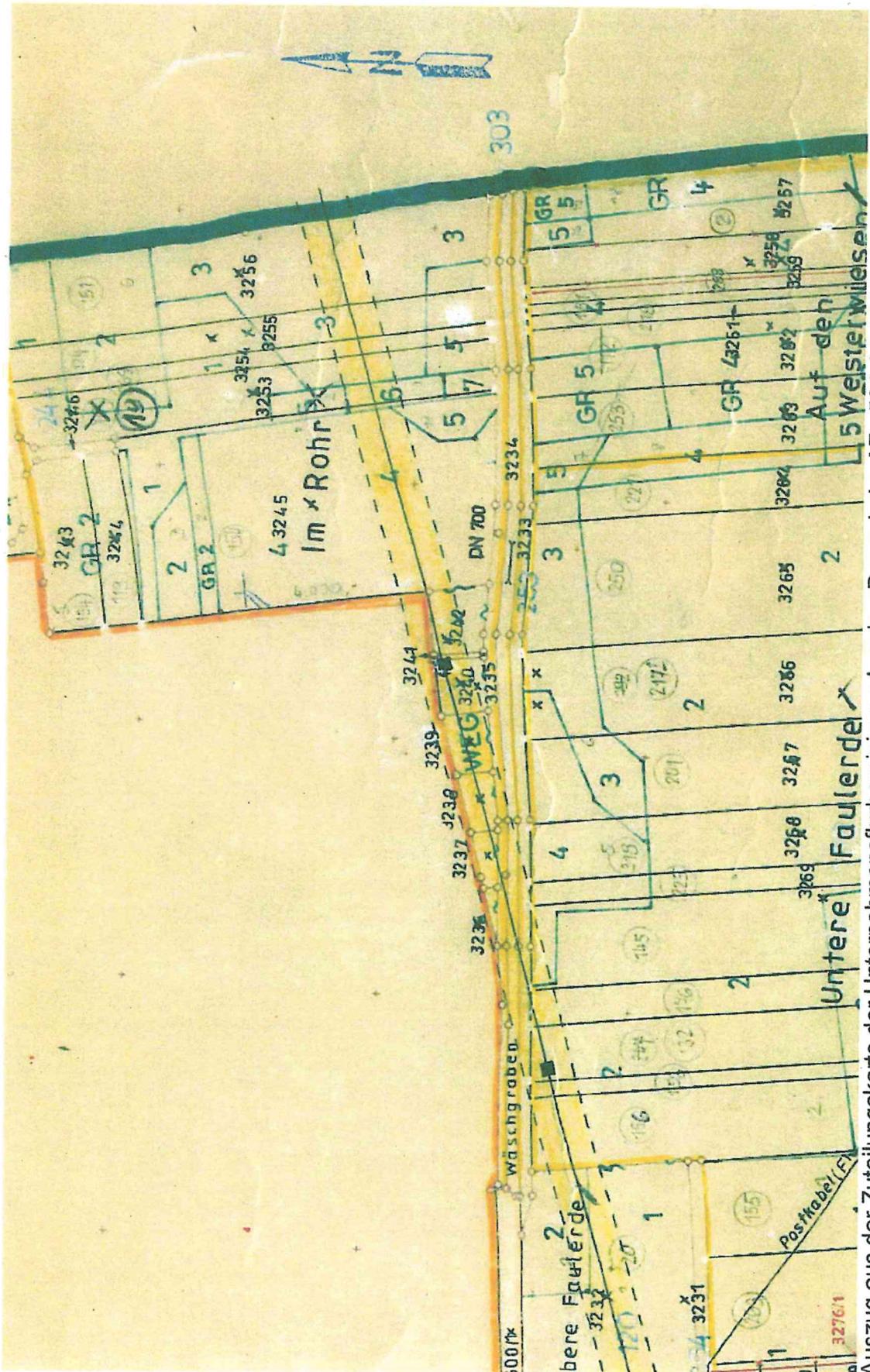
Zu § 13 (1) (Vorwort Nr. 2)

Der zweite Satz ist wie folgt abzuändern:

"Die Übergabe in die Unterhaltung ist erfolgt". Der Randvermerk "Vorbehalt Nr. 3" ist zu streichen und durch die Aktenstelle "HA IX S. 3 ff" zu ersetzen.

Zu § 15 (4) Lfd.Nr. 1 (Vorwort Nr. 1)

Bei Flurstück 3353 ist die Ord.Nr. "70.00" durch die Ord.Nr. "147.11" zu ersetzen.



Auszug aus der Zuteilungskarte der Unternehmensflurbereinigung Landau-Dammheim AZ.: 534-04-4244